

- d) Lieferung von Wirkstoffen aus Polyamidseide zur Reparatur von Wirkhemden (Manschetten- und Kragerenerneuerung).

Soweit derartige Lieferungen nach dem 31. Dezember 1966 erstmalig erfolgen, sind zur Ermittlung der Industrieabgabepreise besondere Koeffizienten anzuwenden, die in den Tabellen der Sätze der Produktionsabgabe, Dienstleistungsabgabe, Verbrauchsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen bekanntgegeben werden.

- (4) Für die Belieferung sonstiger Betriebe mit handwerklicher Fertigung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 5

(1) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen, wonach die Bevölkerung (in den neuen Preisanordnungen als individuelle Verbraucher bezeichnet) bei unmittelbarem Bezug von den Herstellern und dem Großhandel zum Einzelhandelsverkaufspreis zu beliefern ist, finden nur Anwendung, wenn die Berechnung des Einzelhandelsverkaufspreises bisher zulässig war und der Verkauf auch zu diesem Preis erfolgt ist. Wurde bisher durch die Hersteller oder den Großhandel ein niedrigerer Preis als der Einzelhandelsverkaufspreis berechnet, so ist vom 1. Januar 1967 an dieser niedrigere Preis beim Verkauf an die Bevölkerung weiterhin anzuwenden.

(2) Liefern Hersteller oder der Produktionsmittelhandel Erzeugnisse, die ihrer Zweckbestimmung nach Produktionsmittel sind, erstmalig als Konsumgüter an den Konsumgütergroßhandel, den Einzelhandel oder die Bevölkerung, so haben sie in jedem Falle den Einzelhandelsverkaufspreis durch das zuständige Preisbildungsorgan gemäß § 6 Abs. 4 bestätigen zu lassen.

§ 6

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen sind verpflichtet, die Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, die unter den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen fallen, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, von den zuständigen Preisbildungsorganen bestätigen zu lassen. Dies gilt entsprechend für die Bestätigung von Preisnormativen (Teilpreisen), soweit die Industriepreise auf der Grundlage von Preisrechnungsvorschriften zu ermitteln sind. Dazu sind die Preiskalkulationen und die sonstigen zur Bestätigung der Preise erforderlichen Unterlagen bei den Organen gemäß Spalte 4 der Anlage zu dieser Preisanordnung einzureichen.

(2) Die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse sind beim Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einzureichen, das die Bestätigung unter Abstimmung mit den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen vornimmt. Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel kann festlegen, daß die Unterlagen zur Bestätigung der Industriepreise für importierte Erzeugnisse unmittelbar bei den in Spalte 4 der Anlage aufgeführten Organen zwecks Einholung einer Stellungnahme eingereicht werden.

(3) Für die Bestätigung von Industriepreisen auf Grund der Preisanordnung Nr. 4594 vom 1. Oktober 1966 — Textil- und Bekleidungserzeugnisse, deren Preise in den sonstigen Preisanordnungen der Industriepreisreform nicht geregelt sind — (GBl. II S. 912), gelten die dort festgelegten Bestimmungen.

(4) Die Unterlagen zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise sind bei den zuständigen Preisbildungsorganen des Ministeriums für Handel und Versorgung — für pharmazeutische Erzeugnisse (Verbandmittel, sonstige sanitäre Artikel) beim Ministerium für Gesundheitswesen — über die Organe gemäß Spalte 4 der Anlage einzureichen. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für Erzeugnisse gemäß Absätzen 2 und 3.

(5) Bestimmungen der neuen Preisanordnungen über die Berechnung vorläufiger Preise bei fristgemäßer Vorlage von Preisanträgen finden keine Anwendung.

§ 7

Soweit zum Ausgleich von Mehr- oder Minderkosten, die sich aus den neuen Preisanordnungen ergeben, für einzelne Abnehmer (wie Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und Handelsbetriebe) die Zuführung oder Abführung von Preisdifferenzen, die Gewährung von zeitweiligen produktgebundenen Preisstützungen oder die Durchführung sonstiger, insbesondere steuerlicher Maßnahmen erforderlich sind, gelten die hierfür getroffenen gesetzlichen Bestimmungen.

II.

Besondere Bestimmungen zu den neuen Preisanordnungen

§ 8

Werden Erzeugnisse, die sowohl als Produktionsmittel als auch als Konsumgüter Verwendung finden können, gemäß den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen zu Industriepreisen an den Produktionsmittelhandel geliefert, so sind neben den berechneten Industriepreisen auf der Rechnung die für Lieferungen als Konsumgut gültigen Industrieabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise anzugeben.

§ 9

(1) Bei Lieferung von Erzeugnissen gemäß den neuen Preisanordnungen, für die sowohl Preise für die Verwendung als Produktionsmittel als auch für die Verwendung als Konsumgut bestehen, sind den Handelskontoren für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften grundsätzlich die für die Verwendung als Konsumgut geltenden Preise zu berechnen.

(2) Sofern Erzeugnisse gemäß den neuen Preisanordnungen als Arbeitsschutzkleidung bzw. -mittel zweckgebunden an die im Abs. 1 genannten Handelsbetriebe geliefert werden, ist die Preisberechnung auf der Grundlage der neuen Industriepreise vorzunehmen.

§ 10

Soweit nach den Bestimmungen der neuen Preisanordnungen die Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) außer Kraft gesetzt wird, sind die Großhandelsbetriebe berechtigt, für die von ihnen vor dem 1. Januar 1967 veranlaßten Vermittlungsgeschäfte, für die jedoch eine Zahlung der Vermittlungsprovision vor diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist, die Vermittlungsprovision nachzuberechnen.